

- B e s c h l u s s -

**2. Geschäftsplanänderung des Amtsgerichts Köpenick  
im Geschäftsjahr 2024**

Zur Anpassung des Geschäftsplans auf Eingänge durch das elektronische Gerichtspostfach (EGVP) wird der Geschäftsplan im allgemeinen Teil bis A. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts und Verfahrensarten einschließlich 1. Mahnsachen wie folgt neu gefasst:

**Allgemeiner Teil**

Die Zuständigkeitsregelungen im Besonderen Teil des Geschäftsplans gehen den im Allgemeinen Teil enthaltenen vor.

**1. Abschnitt**

**Verteilung der Geschäfte**

Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache bei dem Amtsgericht Köpenick maßgeblich. Dabei ist zwischen elektronischen Eingängen über das elektronische Gerichtspostfach (EGVP) und anderen Eingängen zu differenzieren: Elektronische Eingänge über das EGVP werden in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs im EGVP verteilt.

Anschließend werden die über das Laufwerk L eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs verteilt.

Die übrigen Eingänge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Briefannahme verteilt.

Die in der Briefannahme eintreffenden Neueingänge werden dem geschäftsleitenden Justizwachtmeister des Amtsgerichts Köpenick übergeben, von diesem getrennt nach den unterschiedlichen Sachgebieten jeweils mit fortlaufenden Ordnungsnummern versehen und von der räumlich getrennten Eingangsregistratur entsprechend der Nummerierung auf die Abteilungen des Sachgebiets verteilt.

Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Die näheren Einzelheiten werden in der Dienstanweisung für die Eingangsregistratur geregelt.

## **A. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten**

### **I. Zivilprozess (mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten gemäß § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes)**

#### **1. Mahnsachen**

Werden aus einem Mahnverfahren, das beim Mahngericht einheitlich gegen mehrere Antragsgegner betrieben worden ist, die Abgaben an das Streitgericht getrennt vorgenommen, sind die Verfahren gegen alle Beklagten - soweit sie nicht bereits beendet sind - als ein Verfahren zu behandeln, auch wenn die Abgaben nacheinander erfolgen. Dasselbe gilt, wenn die Anspruchsbegründung zu einem Mahnverfahren vor diesem eingeht. Zuständig ist die Abteilung, bei der das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist. Bei Eingang am selben Tag ist die Abteilung zuständig, in der die Sache mit der niedrigsten Ordnungsnummer eingetragen worden ist.

Lübke

Dr. Beyer

Dr. Mammeri-Latzel

Molter

Röder

Pfeifer

von Schlieffen